

Insolvenzrecht in Portugal

(Unternehmensinsolvenz)

- mit vergleichenden Anmerkungen zum deutschen Insolvenzrecht –

von *Dr. jur. Alexander Rathenau*

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Rathenau & Kollegen, Portugal
Rua António Crisógono dos Santos, 29, Bl. 3, Escr. B, D, E, P-8600-678 Lagos

Tel: +351-282-780-270

Fax: +351-282-780-279

Email: anwalt@rathenau.com

Internet: www.anwalt-portugal.de

- September 2009 -

Gliederungsübersicht:

A. Einführung

B. Allgemeine Bestimmungen

C. Insolvenz

1. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - a) Antragspflicht und Antragsbefugnis
 - b) Voraussetzungen des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
2. Verfahrensgang
3. Entscheidung über den Insolvenzantrag / Anfechtungsmöglichkeit
 - a) Inhalt und Bekanntmachung der Entscheidung
 - b) Anfechtung der Entscheidung des Gerichts, welche die Insolvenzlage feststellt (positive Entscheidung)
 - c) Anfechtung der Entscheidung des Gerichts, welche keine Insolvenzlage feststellt (negative Entscheidung)

D. Insolvenzmasse und damit zusammenhängende Aspekte

1. Insolvenzmasse und Klassifizierung der Forderungen
2. Organe im Insolvenzverfahren
 - a) Insolvenzverwalter
 - b) Gläubigerausschuss
 - c) Gläubigerversammlung

E. Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

1. Auswirkungen auf die Person des Schuldners und Dritter
2. Verfahrensrechtliche Folgen
3. Wirkungen auf die Forderungen
4. Wirkungen auf noch nicht abgeschlossene (laufende) Geschäfte
5. Insolvenzanfechtung

F. Überprüfung der Forderungen, Rückgabe und Teilung von Gütern

1. Überprüfung von Forderungen
2. Herausgabe und Teilung von Gegenständen
3. Spätere Überprüfung

- G. Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse**
 - 1. Sichernde Maßnahmen
 - 2. Inventar, Gläubigerverzeichnis und Bericht des Insolvenzverwalters
 - 3. Fortführung des Unternehmensbetriebes / Verwertung
- H. Zahlungen an die Gläubiger**
- I. Arten von Insolvenzen**
 - 1. Allgemeines / Verfahren
 - 2. Verfahrensgang bei besonderen Fällen
- J. Insolvenzplan**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Genehmigung und Bestätigung des Insolvenzplanes
 - 3. Ausführung des Insolvenzplanes und dessen Wirkungen
- K. Verwaltung durch den Schuldner**
- L. Beendigung des Verfahrens**

A. Einführung

Das portugiesische Insolvenzrecht wurde 2004 umfassend reformiert. Es ist ein neues Gesetz in Kraft getreten, welches sich stark an der deutschen Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 orientiert („*Código da Insolvência e da Recuperação de Empresas*“, Gesetzesdekret Nr. 53/2004, wiederum geändert durch die Gesetzesdekrete 76-A/2006 und 282/2007).

Es existiert noch keine aussagekräftige Rechtsprechung zu diesem neuen Gesetzeswerk, weswegen sich die nachfolgenden Ausführungen weitgehend am Gesetzestext orientieren.

Verallgemeinernd lässt sich anführen, dass das Insolvenzrecht als solches in der portugiesischen Unternehmenslandschaft – im Vergleich etwa zu Deutschland – noch nie eine bedeutende Rolle gespielt hat. Die Möglichkeit der Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wurde von der Schuldnerseite bisher nicht als attraktiv angesehen. Im Jahr 2002, noch unter der Geltung des alten Insolvenzrechts, wurden lediglich 21 % aller Insolvenzverfahren vom Schuldner beantragt. Dies hatte insbesondere zur Folge, dass die meisten Insolvenzverfahren erst sehr spät bei Gericht beantragt wurden und Maßnahmen zum Erhalt des Unternehmens dann regelmäßig zu spät kamen. Im Jahr 2002 wurden nur bei 2,5 % der Insolvenzverfahren Erhaltungsmaßnahmen genehmigt und durchgeführt.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Insolvenzgesetzes im Jahr 2004 hat der portugiesische Gesetzgeber – vergleicht man das alte Gesetz mit dem neuen Gesetzeswerk – einige wichtige Neuregelungen erlassen, die laut Gesetzesbegründung die Verfahrensdauer reduzieren und insbesondere den Schuldner dazu veranlassen sollen, einen Insolvenzantrag bereits zu einem frühen Zeitpunkt zu stellen. Es bleibt abzuwarten, wie sich das neue Insolvenzrecht in der Praxis bewähren wird. Seit dem Inkrafttreten des neuen Insolvenzgesetzes im Jahr 2004 sind aus der Anwaltspraxis nur vereinzelte Insolvenzverfahren bekannt, die – wie bereits unter der Geltung des alten Rechts üblich – jeweils einen sehr unterschiedlichen Verfahrensverlauf nahmen, sodass keine bestimmten Tendenzen zu erkennen sind. Die Zurückhaltung vor dem „Gebrauch“ eines Insolvenzverfahrens besteht weiterhin.

Zu den innovativen Regelungen im neuen Insolvenzgesetz gehören zum Beispiel: (1) die ausschließliche Zuständigkeit der Handelsgerichte (*Tribunais de Comércio*) für die Beantragung des Insolvenzverfahrens im Falle von Unternehmensinsolvenzen (Artikel 89 Absatz 1 lit. a) des Gesetzes Nr. 3/99), (2) der Richter konnte bisher einen entscheidenden Einfluss auf die Zweckmäßigkeit von Erhaltungsmaßnahmen der Unternehmen nehmen; nun wurden diese Rechte weitgehend auf die Insolvenzgläubiger übertragen, (3) die Pflicht zum frühzeitigen Insolvenzantrag wurde deutlich

hervorgehoben, (4) die Einführung eines einheitlichen Verfahrens, in dem es den Gläubigern zusteht, durch die Einberufung der Gläubigerversammlung, die innerhalb von 45 bis 75 Tagen einberufen werden muss, über das Schicksal des Unternehmens zu entscheiden, (5) Mitwirkung der Gläubiger bei der Wahl des Insolvenzverwalters.

B. Allgemeine Bestimmungen

Wie im deutschen Recht ist es das Ziel des Insolvenzverfahrens: (1) die Gläubiger eines Schuldners zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt wird oder (2) im Insolvenzplan eine abweichende Regelung betreffend eines Erhalts des Unternehmens getroffen wird.

Zuständig ist bei Unternehmensinsolvenzen grundsätzlich das Handelsgericht (*Tribunal de Comércio*) am Sitz des Schuldners (ähnlich: §§ 2, 4 der deutschen Insolvenzordnung [fortan: deutsche InsO] i.V.m. 12 ff. deutschen Zivilprozessordnung).

Insolvenzverfahren haben bei Gericht Vorrang vor anderen anhängigen Verfahren. Zudem kann das Gericht seine Entscheidung auf Tatsachen stützen, die nicht von den Parteien vorgetragen wurden.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Berufungsgerichts sind grundsätzlich nicht zulässig. Es ist also nur ein Rechtsmittel zum Berufungsgericht vorgesehen (in Portugal unterteilt sich der allgemeine Instanzenzug in Zivilsachen in drei Ebenen: Amtsgericht, Berufungsgericht, Oberster Gerichtshof).

Wie in § 4 deutsche InsO vorgesehen, findet das allgemeine Zivilprozessgesetz subsidiäre Anwendung.

C. Insolvenz

Der Schuldner gilt als insolvent, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Juristische Personen befinden sich in dieser Lage, wenn die Passiva wesentlich höher ist als die Aktiva. Der gegenwärtigen Insolvenz wird die drohende Zahlungsunfähigkeit gleichgestellt, wenn der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt (ähnliche Regelungen enthalten §§ 17, 18, 19).

1. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

a) Antragspflicht und Antragsbefugnis

Der Schuldner hat die Eröffnung des Insolvenzverfahrens innerhalb von 60 Tagen ab Kenntnis oder Kennenmüssen der Insolvenz zu beantragen. Erfüllt der Schuldner seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der öffentlichen Hand (Finanzamt, Sozialversicherung u.a.), oder solche Zahlungsverpflichtungen nicht, die aus Arbeitsverträgen hervorgehen, wird nach Ablauf von 3 Monaten seit Fälligkeit dieser Forderungen unwiderleglich vermutet, dass der Schuldner die Insolvenzsituation kannte.

Die Antragsbefugnis steht nicht nur dem Schuldner, sondern auch dem Gläubiger oder der Staatsanwaltschaft zu. Die Staatsanwaltschaft vertritt den Staat bei Schulden gegenüber der öffentlichen Hand. Der Gläubiger kann die Eröffnung des Insolvenzverfahrens insbesondere dann beantragen, wenn der Schuldner keine Zahlungen mehr vornimmt oder aus den konkreten Umständen hervorgeht, dass der Schuldner künftig keine Forderungen mehr bei Eintritt der Fälligkeit begleichen kann.

Der Antragsteller kann bis zum Erlass der gerichtlichen Entscheidung seinen Antrag zurücknehmen. Dies allerdings unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Folgen.

Wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und ist dieser unbegründet, ist der Antragsteller den Schuldnern und Gläubigern im Falle eines vorsätzlichen Handelns schadensersatzpflichtig.

b) Voraussetzungen des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Der Antrag muss bestimmten Inhaltsanforderungen genügen und ihm sind bestimmte Unterlagen beizufügen, welche über die Insolvenz, die beteiligten Personen und das Unternehmen Auskunft geben.

2. Verfahrensgang

Spätestens 3 Tage nach Eingang des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Gericht, hat es im Wege einer summarischen Prüfung über dessen Zulässigkeit und Begründetheit vorläufig zu entscheiden.

Beantragt der *Schuldner* die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wird die Insolvenz des Schuldners vermutet und das Gericht hat dann grundsätzlich bereits nach 3 Tagen die Insolvenz auszusprechen.

Wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vom Schuldner gestellt, kann dieser innerhalb von 10 Tagen dem Eröffnungsantrag widersprechen. In der Erwiderung kann er insbesondere vorbringen, dass keine Situation einer Insolvenz besteht. Verteidigt sich der Schuldner mittels einer Erwiderung nicht innerhalb der genannten 10 Tage, werden die im Antrag vorgebrachten Tatsachen als wahr unterstellt.

Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit der Beantragung von einstweiligen Sicherungsmaßnahmen vor, wenn sich zB herausstellt, dass die finanzielle Situation des Unternehmens durch bestimmte Handlungen weiter geschädigt wird.

Regelmäßig ernennt das Gericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter. Der Insolvenzverwalter bleibt solange im Amt, bis er rechtswirksam durch einen anderen ausgewechselt wird. Auch die Vergütung des Insolvenzverwalters wird vom Amts wegen vorläufig festgelegt. Der vorläufige Insolvenzverwalter hat insbesondere die Aufgabe, das Vermögen des Schuldners zusammenzuhalten und sich um die **Fortführung des Betriebs** zu kümmern. Der Unternehmensbetrieb wird nur dann nicht fortgeführt, wenn dessen Stilllegung vorteilhafter für die Gläubiger ist und die Stilllegung vom Gericht zugelassen wird. Das Gericht hat zudem die Aufgabe, dem vorläufigen Insolvenzverwalter mitzuteilen, ob ein allgemeines Verfügungsverbot ausgesprochen wird bzw. welche Handlungen des Schuldner der Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters bedürfen.

3. Entscheidung über den Insolvenzantrag / Anfechtungsmöglichkeit

a) Inhalt und Bekanntmachung der Entscheidung

In der Gerichtsentscheidung sind bestimmte Regelungen zu treffen. Bedeutsam ist zB, dass die Entscheidung bereits einen Termin, der frühestens nach 45 und spätestens nach 74 Tagen ab Entscheidungserlass liegen muss, für die Abhaltung der Gläubigerversammlung vorsehen muss.

Die Entscheidung ist den Beteiligten bekannt zu geben. Den 5 größten (bekanntesten) Gläubigern ist die Entscheidung persönlich bekannt zu geben. Eventuell erfolgt auch eine Bekanntmachung gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Arbeitnehmer-Ausschuss, wenn ein solcher existiert. Alle anderen Betroffenen sind durch eine öffentliche Bekanntgabe von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Stellt das Gericht fest, dass das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht zur Abdeckung der Gerichtskosten und der voraussichtlichen Forderungen der Gläubiger ausreicht, stellt es diesen Umstand in der Entscheidung fest und erklärt den „beschränkten Verfahrensgang“ für eröffnet. In diesem Falle behält der Schuldner die Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Insolvenzmasse

und es treten auch keine weiteren Wirkungen des erweiterten bzw. normalen Insolvenzverfahrens ein. Der Insolvenzverwalter hat dann lediglich die Aufgabe, ein Gutachten über den Zustand des Unternehmens zu erstellen. Relevant ist, dass jedermann den Eintritt dieses „beschränkten Verfahrensganges“ abwenden kann, in dem er innerhalb von 5 Tagen entsprechende Sicherheiten leistet, die nach Auffassung des Gerichts die Verfahrenskosten und Forderungen der Gläubiger abdecken.

b) Anfechtung der Entscheidung des Gerichts, welche die Insolvenzlage feststellt (positive Entscheidung)

Die Entscheidung des Gerichts über die Insolvenz kann grundsätzlich innerhalb von 5 Tagen ab Entscheidungsbekanntgabe mit der Begründung angefochten werden, dass bestimmte Tatsachen nicht vom Gericht berücksichtigt wurden und hätte das Gericht diese Tatsachen berücksichtigt, es keine Insolvenzlage hätte feststellen dürfen. Anfechtungsberechtigt sind insbesondere der Schuldner und Gläubiger. Die Entscheidungsanfechtung entfaltet aufschiebende Wirkung.

Der (vorläufige) Insolvenzverwalter und die Gegenseite können innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntgabe des Anfechtungsschriftsatzes darauf erwidern. Anschließend hat das Gericht innerhalb von wenigen Tagen die Hauptverhandlung zu terminieren.

Parallel zu diesem „beschränkten“ Anfechtungsrecht, sieht das Gesetz noch die Möglichkeit eines „normalen“ Anfechtungsrechts vor, indem der Rechtsmittelführer sonstige Mängel der Entscheidung geltend machen kann.

c) Anfechtung der Entscheidung des Gerichts, welche keine Insolvenzlage feststellt (negative Entscheidung)

Die ablehnende Entscheidung wird lediglich dem Antragsteller und Schuldner bekannt gegeben. Wurde ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, ist die Entscheidung öffentlich bekannt zu geben. Die ablehnende Entscheidung kann nur vom Antragsteller angefochten werden und zwar mittels eines „normalen“ Rechtsmittels.

D. Insolvenzmasse und damit zusammenhängende Aspekte

1. Insolvenzmasse und Klassifizierung der Forderungen

Die Insolvenzmasse dient dazu, nachdem alle Schulden beglichen wurden, die Gläubiger zu befriedigen. Sie erfasst das gesamte Vermögen des Schuldners zum Zeitpunkt der gerichtlichen Feststellung der Insolvenzlage, sowie die Güter und Rechte, die der Schuldner während des

Insolvenzverfahrens erwirbt. Wie im deutschen Recht (§ 36 deutsche InsO) gehören nach dem Zivilprozessrecht unpfändbare Gegenstände grundsätzlich nicht zur Insolvenzmasse.

Die Forderungen der Gläubiger werden in verschiedene Arten unterteilt:

- a) „Privilegierte Forderungen“: solche, die durch ein dingliches Sicherungsrecht abgesichert sind (Hypothek u.a.),
- b) „Untergeordnete Forderungen“: zB die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen der Forderungen der Insolvenzgläubiger (ähnliche Regelung: § 39 deutsche InsO), aber auch Forderungen naher Verwandter des Schuldners bzw. Forderungen der Gesellschafter, wenn der Schuldner ein Unternehmen ist.
- c) Sonstige „normale“ Forderungen.

2. Organe im Insolvenzverfahren

a) Insolvenzverwalter

Der Insolvenzverwalter wird durch das Gericht benannt. In der Praxis schlägt der Antragsteller einen Insolvenzverwalter bereits beim anfänglichen Insolvenzfeststellungsantrag vor. In der Regel ernennt dann das Gericht diese vorgeschlagene Person zum Insolvenzverwalter. Die Gläubiger haben das Recht, im Rahmen ihrer ersten Versammlung, einen anderen Insolvenzverwalter zu wählen. Es existiert zwar eine offizielle Liste von Insolvenzverwaltern, es kann aber auch eine Person zum Insolvenzverwalter gewählt werden, die nicht in dieser Liste steht, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen (zB Größe des Unternehmens). Das Gericht kann einen in der Gläubigerversammlung gewählten Insolvenzverwalter grundsätzlich nur ablehnen, wenn er als völlig ungeeignet zur Ausführung seiner Aufgaben im Insolvenzverfahren angesehen wird.

Dem Insolvenzverwalter obliegt u.a. ausdrücklich, das Vermögen des Unternehmens zusammenzuhalten und dafür zu sorgen, dass der Unternehmensbetrieb weitergeführt wird. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft entgegenwirken.

Die weiteren Regelungen insbesondere betreffend die Haftung, Rechnungslegung und Entlassung des Insolvenzverwalters *ähneln sehr* den deutschen Vorschriften in §§ 59-66 ff. InsO.

b) Gläubigerausschuss

Ähnlich wie in § 67 deutsche InsO kann das Gericht vor der ersten Gläubigerversammlung einen Gläubigerausschuss einsetzen. In der Praxis erfolgt dies nur dann nicht, wenn wenige Gläubiger

vorhanden sind. Diesem Ausschuss sollen Vertreter der verschiedenen Gläubigertypen angehören, mit Ausnahme der Gläubiger, die Inhaber von „untergeordneten Forderungen“ (in der deutschen Terminologie: „nachrangige Gläubiger“, s. dazu o.) sind. Auch ein Vertreter der Arbeitnehmer soll dem Ausschuss angehören (vgl. § 67 Absatz 2 S. 2 deutsche InsO).

Die weiteren Regelungen, insbesondere betreffend die Aufgaben des Gläubigerausschusses, Wahl anderer Mitglieder, Beschlüsse des Gläubigerausschusses, *ähneln sehr* den Vorschriften in §§ 68-73 deutsche InsO.

c) Gläubigerversammlung

An der Gläubigerversammlung, die grundsätzlich durch das Gericht einberufen wird, sind alle Insolvenzgläubiger teilnahmeberechtigt. Das Gericht kann, wenn dies für einen ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung unerlässlich ist, nur bestimmte Gläubiger zulassen, die Forderungen von höchstens 10.000 EUR besitzen.

Die weiteren Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Einberufung und Stimmrechte in der Gläubigerversammlung, *ähneln sehr* den Regelungen in §§ 74-77 deutsche InsO.

E. Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

1. Auswirkungen auf die Person des Schuldners und Dritter

Der portugiesische Gesetzgeber hat sich auch hier an den deutschen Regelungen orientiert (vgl. §§ 80 ff. deutsche InsO). Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über. Verfügungen des Schuldners nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind grundsätzlich unwirksam. Wurden aber entgeltliche Verfügungen vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegenüber gutgläubigen Dritten vorgenommen, wird der redliche Rechtsverkehr weitgehend geschützt. Ist nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an den Schuldner geleistet worden, obwohl die Verbindlichkeit zur Insolvenzmasse zu erfüllen war, so wird der Leistende befreit, wenn er zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht kannte.

Der Insolvenzverwalter kann bestimmte Prozesse betreffend Rechtstreitigkeiten über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen führen (vgl. in der deutschen InsO: §§ 85, 86).

Der Insolvenzschuldner ist verpflichtet seine gesamte Vermögenslage offen zu legen, Auskunft über mit dem Insolvenzverfahren zusammenhänge Fragen zu geben, persönlich vor Gericht zu erscheinen, wenn dies angeordnet wird und mit dem Insolvenzverwalter zu kooperieren.

2. Verfahrensrechtliche Folgen

Alle Verfahren, die Vermögen betreffen, das zur Insolvenzmasse gehört, werden auf Antrag des Insolvenzverwalters dem Insolvenzverfahren zugeordnet (Verfahrenszusammenlegung). Der Insolvenzverwalter vertritt den Schuldner in diesen Verfahren.

Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger, die das Vermögen der Insolvenzmasse betreffen, werden für die Dauer des Insolvenzverfahrens ausgesetzt (vgl. § 89 deutsche InsO, wo nicht von „Aussetzung“, sondern von „Unzulässigkeit“ die Rede ist).

Innerhalb von 3 Monaten nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens dürfen keine Vollstreckungsanträge hinsichtlich der Zahlung von Schulden der Insolvenzmasse gestellt werden.

3. Wirkungen auf die Forderungen

Die Insolvenzgläubiger dürfen ihre Rechte im Zusammenhang mit ihren Forderungen nur im Einklang mit dem Insolvenzgesetz ausüben. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt zur sofortigen Fälligkeit der Schulden des Insolventen, mit Ausnahme der Schulden, die unter einer aufschiebenden Bedingung stehen.

Besondere Regelungen bestehen zB für Unterhaltsschulden des Insolventen.

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen Forderungssicherungsrechte, die zugunsten der öffentlichen Hand 12 Monate vor dem Eröffnungsbeschluss bestellt wurden. Außerdem erlöschen dingliche Sicherungsrechte, die noch nicht registriert wurden und für die auch der entsprechende Eintragungsantrag noch nicht gestellt wurde. Auch ist die Eintragung von gesetzlichen Hypotheken nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens grundsätzlich unzulässig.

Bei der Frage der Zulässigkeit der Aufrechnung bei einer Aufrechnungslage vor oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, hat der portugiesische Gesetzgeber sich ebenso an den deutschen Regelungen in (§§ 94-96 InsO) orientiert. Die Aufrechnung kann grundsätzlich nur erklärt werden, wenn ein Insolvenzgläubiger bereits zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Aufrechnung berechtigt war.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt zur sofortigen Hemmung bzw. Aussetzung aller Verjährungs- und Verwirkungsfristen.

4. Wirkungen auf noch nicht abgeschlossene (laufende) Geschäfte

Ist ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner und vom anderen Teil noch nicht oder nicht vollständig erfüllt, hat der Insolvenzverwalter ein Wahlrecht: Er kann (muss aber nicht) anstelle des Schuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung vom anderen Teil verlangen. Wie im deutschen Recht (vgl. 103 Absatz 2 InsO), kann der andere Teil, lehnt der Insolvenzverwalter die Erfüllung ab, eine Forderung wegen der Nichterfüllung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.

Besondere Regelungen bestehen bei bestimmten unteilbaren Forderungen.

Hat vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Schuldner eine bewegliche Sache im Rahmen eines Kaufvertrages unter Eigentumsvorbehalt dem Käufer übergeben, so kann der Käufer die Erfüllung des Vertrages verlangen. Entsprechendes gilt für Leasingobjekte (bzw. Mietkauf). **Ist der Käufer bzw. Leasingnehmer der Schuldner und hat er die Sache in seinem Besitz, obliegt es dem Insolvenzverwalter, zu entscheiden, ob der Vertrag erfüllt wird oder nicht.** Die portugiesische Regelung deckt sich weitgehend mit der Regelung in § 107 deutsche InsO. Wurde die Sache ohne Übergabe veräußert (in Portugal erfolgt die Eigentumsübertragung an Sachen bereits mit Vertragsabschluss), kann der Insolvenzverwalter im Falle der Insolvenz des Verkäufers nicht die Erfüllung des Vertrages verweigern. Besondere Regelungen bestehen bei bloßen Vorverträgen.

Besondere Regelungen (ähnlich: § 104 deutsche InsO) sieht das Gesetz für Fixgeschäfte und Finanzleistungen vor, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erbracht werden müssen. Hier hat der portugiesische Gesetzgeber den wesentlichen Inhalt des § 104 deutschen InsO übernommen. Grundsätzlich kann in diesen Fällen nicht die Erfüllung verlangt werden.

Ist der Schuldner Mieter einer Sache, kann der Insolvenzverwalter den Mietvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen kündigen, wenn keine kürzere Kündigungsfrist vereinbart wurde oder eine kürzere Kündigungsfrist aus dem Gesetz hervorgeht. Besondere Schutzvorschriften bestehen, wenn das Mietobjekt der Unterkunft des Schuldners dient. Ist der Schuldner Vermieter, wird die Wirksamkeit des Mietverhältnisses grundsätzlich nicht von der Insolvenz berührt.

Geschäftsbesorgungsverträge und Auftragsverhältnisse enden grundsätzlich mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (ähnliche Regelungen: §§ 115, 116 deutsche InsO). Ausnahmen bestehen nur dann, wenn die Fortführung des Vertragsverhältnisses für die Vermeidung von wirtschaftlichen Nachteilen unerlässlich ist, bis der Insolvenzverwalter eigene Maßnahmen ergreift.

Dauerschuldverhältnisse bestehen grundsätzlich fort (vgl. § 108 deutsche InsO, an dessen Regelung sich die portugiesische Vorschrift anlehnt).

Alle diese Regelungen haben einen zwingenden Charakter; von ihnen kann durch Vertrag nicht wirksam abgewichen werden.

Das portugiesische Insolvenzrecht enthält keine ausdrücklichen Regelungen zB hinsichtlich der Auflösung von Gesellschaften oder Betriebsvereinbarungen (vgl. §§ 118, 120 ff. deutsche InsO).

5. Insolvenzanfechtung

Rechtshandlungen, die 4 Jahre vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurden und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, kann der Insolvenzverwalter anfechten. Eine Unterlassung steht einer Rechtshandlung gleich.

Die Anfechtung setzt grundsätzlich voraus, dass der Dritte bösgläubig war. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er die Umstände, welche die Insolvenzlage begründen, kannte.

Ähnlich wie bei den im deutschen Recht genannten Fällen der „inkongruente Deckung“ (vgl. § 131 deutsche InsO), gibt es Fälle bei denen eine Anfechtung insbesondere auch ohne Bösgläubigkeit des Dritten zulässig ist. Dies ist zB der Fall, wenn der Schuldner innerhalb der letzten 2 Jahre vor dem Eröffnungsbeschluss ein unentgeltliches Rechtsgeschäft vorgenommen hat.

Der Anfechtungsanspruch verjährt nach 6 Monaten.

Das deutsche InsO enthält – vergleicht man es mit dem portugiesischen Gesetzeswerk – im Bereich der Insolvenzanfechtung ausführlichere Regelungen zB zum kapitalersetzenden Darlehen oder zu den Wechsel- und Scheckzahlungen (s. §§ 135 ff. deutsche InsO). Der portugiesische Gesetzgeber hat sich auf die wesentlichen Regelungen konzentriert.

F. Überprüfung der Forderungen, Rückgabe und Teilung von Gütern

1. Überprüfung von Forderungen

Innerhalb des Zeitraums, der durch die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens festgelegt wurde, haben die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden. Innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende des Zeitraums für die Forderungsanmeldung hat der Insolvenzverwalter das Gläubigerverzeichnis dem Gericht zu übergeben. Eine Anfechtung der Liste der Gläubiger ist innerhalb von 10 Tagen nach dem Ende der oben genannten 15-Tage-Frist möglich. Anfechtungsgrund kann zB die Höhe der Forderung sein. Wird keine Position des Gläubigerverzeichnisses angefochten, wird die Liste vom Gericht offiziell bestätigt. Bei einer Anfechtung erhält insbesondere der Insolvenzverwalter ein Verteidigungsrecht und der Gläubigerausschuss kann eine Stellungnahme abgeben. Zum Schluss findet eine Gerichtsverhandlung zur Vorbereitung einer gerichtlichen Entscheidung statt, sollte bis dahin keine Einigung über den streitigen Punkt erzielt werden.

2. Herausgabe und Teilung von Gegenständen

Die beschriebene Pflicht zur Anmeldung der Forderungen gilt entsprechend für die Anmeldung von Rechten an Gegenständen, die als der Insolvenzmasse zugehörig angesehen werden. Derjenige, der vorgibt ein Recht an einem Gegenstand zu besitzen, hat dies innerhalb der dafür vorgesehenen Frist anzugeben. In bestimmten Fällen kommt auch eine Teilung von Gütern in Betracht, über die ein Dritter ein Recht ausübt.

3. Spätere Überprüfung

Unter engen Voraussetzungen können im Gläubigerverzeichnis auch noch zu einem späteren Zeitpunkt Rechte eingetragen bzw. korrigiert werden, nachdem die Anmeldefrist verstrichen ist.

G. Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse

1. Sichernde Maßnahmen

In Anschluss an die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird das Rechnungswesen des Unternehmens sowie das gesamte Vermögen, welches zur Insolvenzmasse gehört, sichergestellt. Wurden die Gegenstände bereits veräußert, beziehen sich die sichernden Maßnahmen auf die entsprechenden Gegenleistungen. Das Vermögen ist in der Regel beim Insolvenzverwalter zu hinterlegen.

2. Inventar, Gläubigerverzeichnis und Bericht des Insolvenzverwalters

Der Insolvenzverwalter erstellt ein detailliertes Verzeichnis über die Gegenstände, die zur Insolvenzmasse gehören. Außerdem hat er ein vorläufiges Gläubigerverzeichnis zu erstellen. Anschließend hat er einen Bericht zu erarbeiten, aus dem u.a. hervorgeht, ob er eine Möglichkeit der Sanierung des Unternehmens durch die Erstellung eines Insolvenzplanes sieht.

3. Fortführung des Unternehmensbetriebes / Verwertung

Der unter G. 2. genannte Bericht des Insolvenzverwalters, dem die vorgenannten Verzeichnisse beigelegt werden, ist der Gläubigerversammlung vorzulegen. Die Gläubigerversammlung beschließt, ob der Unternehmensbetrieb unter Erhaltung des vorhandenen Vermögens fortgeführt wird. Wird die Fortführung des Unternehmensbetriebes beschlossen, wird der Insolvenzverwalter damit beauftragt, einen Insolvenzplan zu erarbeiten. Der Insolvenzverwalter hat den Plan innerhalb von 60 Tagen zu erarbeiten, anderenfalls die Verwertung des Vermögens stattfindet. Der Insolvenzplan des Insolvenzverwalters bedarf auch der gerichtlichen Genehmigung.

Der Insolvenzverwalter kann von vornherein auf den Versuch einer Fortführung des Unternehmensbetriebes verzichten, wenn der Gläubigerausschuss dies in einem Gutachten festlegt oder, gibt es keinen Gläubigerausschuss, der Schuldner dem nicht widerspricht. Unter sehr engen Voraussetzungen kann auch das Gericht dies anordnen.

Kommt es zu einer Verwertung des Vermögens, kann der Insolvenzverwalter nach Abhaltung der Gläubigerversammlung und der Rechtskraft der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit der Veräußerung des Vermögens beginnen. Sachen, die Gegenstand einer Herausgabeklage eines Dritten sind, dürfen nur unter sehr engen Voraussetzungen veräußert werden.

Gewichtige Maßnahmen des Insolvenzverwalters, wie zB **die Unternehmensveräußerung, die Veräußerung von Gegenständen, die für die Fortführung des Unternehmensbetriebes unerlässlich sind** oder die Veräußerung eines Gegenstandes des Unternehmens, das einen Wert von über 10.000 EUR hat und mindestens 10 % der Insolvenzmasse ausmacht, bedürfen der Zustimmung des Gläubigerausschuss (bzw. der Gläubigerversammlung, sollte es keinen Gläubigerausschuss geben).

Die Veräußerung des Vermögens richtet sich nach dem allgemeinen Veräußerungsverfahren im Rahmen der Zwangsvollstreckung, das die Zivilprozessordnung (*Código de Processo Civil*) regelt. Der Gläubiger, der Inhaber eines dinglichen Sicherungsrechtes an einem Vermögensgegenstand der Insolvenzmasse ist, genießt besondere Rechte (zB besitzt er ein Mitspracherecht hinsichtlich der Art

der Verwertung). Dem Insolvenzverwalter ist es strikt verboten, Gegenstände zu erwerben, die zur Insolvenzmasse gehören.

Für den Abschluss des gesamten Insolvenzverfahrens sieht das Gesetz einen Zeitraum von 1 Jahr ab Abhaltung der Gläubigerversammlung, in der über den Bericht des Insolvenzverwalters beschlossen wird, vor.

H. Zahlungen an die Gläubiger

Bevor der Insolvenzverwalter die Insolvenzgläubiger befriedigt, hat er die mit dem Insolvenzverfahren und der Insolvenzmasse zusammenhängenden Schulden zu begleichen. Anschließend werden die dinglich gesicherten Gläubiger als erste befriedigt. Die nachrangigen Gläubiger werden als letzte befriedigt. Sonderregelungen existieren beim Vorhandensein von Gesamtschuldern (Schuldner, der mit dem Insolvenzschuldner Gesamtschuldner ist) und Forderungen, die unter aufschiebenden Bedingungen stehen.

I. Arten von Insolvenzen

1. Allgemeines / Verfahren

Die Insolvenz kann als schuldhaft hervorgerufen qualifiziert werden, wenn das Unternehmen schuldhaft in die Insolvenzlage getrieben wurde. Es wird vermutet, dass eine schuldhafte Insolvenz vorliegt, wenn der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht rechtzeitig gestellt hat. Innerhalb von 15 Tagen nach der Abhaltung der Gläubigerversammlung, in der über den Bericht des Insolvenzverwalters beschlossen wird, kann jedermann vorbringen, dass die Insolvenz schuldhaft hervorgerufen wurde. Anschließend muss sich auch der Insolvenzverwalter innerhalb von 15 Tagen dazu äußern. Außerdem hat sich die Staatsanwaltschaft dazu innerhalb von weiteren 10 Tagen zu äußern. Das Gericht stellt daraufhin verbindlich fest, dass eine schuldhafte Insolvenz vorliegt. In seiner Entscheidung ordnet das Gericht Sanktionsmaßnahmen gegen die verantwortlichen Personen an. Kommen sowohl der Insolvenzverwalter als auch die Staatsanwaltschaft zum Ergebnis, dass keine schuldhafte Insolvenz vorliegt, steht dieser Umstand fest und kann nicht angefochten werden.

2. Verfahrensgang bei besonderen Fällen

Im Rahmen des „beschränkten Verfahrensganges“ (dazu oben Seite 6), sieht das Gesetz eine besondere Verfahrensregelung betreffend die Überprüfung einer schuldhaften Insolvenz vor.

J. Insolvenzplan

1. Allgemeines

Die Befriedigung der Insolvenzgläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung an die Beteiligten sowie die Haftung des Schuldners nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens können in einem Insolvenzplan abweichend von den Vorschriften des Gesetzes geregelt werden (vgl. im deutschen Recht: § 217 InsO).

Zur Vorlage des Insolvenzplanes sind der Insolvenzverwalter, der Schuldner und der Gläubiger bzw. die Gläubigergruppe berechtigt, deren Forderungen mindestens 1/5 des gesamten Forderungsbetrages darstellen. Es darf sich dabei aber nicht um nachrangige Forderungen handeln.

Der Insolvenzverwalter hat den Plan zusammen mit dem Gläubigerausschuss und der Gläubigerversammlung zu erstellen. Außerdem sind Arbeitnehmervertreter zu hören. Im Rahmen des Insolvenzplanes werden grundsätzlich alle Gläubiger als gleichberechtigt behandelt. Der Insolvenzplan hat alle relevanten Punkte zu enthalten, die für eine gerichtliche Bestätigung des Planes erforderlich sind. Darunter zählen eine genaue Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens und die zu ergreifenden Maßnahmen zur Unternehmenssanierung und Fortführung des Unternehmensbetriebes. Im Insolvenzplan können unterschiedliche Maßnahmen vorgesehen werden, die das Unternehmen in seiner Struktur betreffen (Änderungen des Gesellschaftsvertrages, wie Reduzierung oder Erhöhung des Gesellschaftskapitals). Wird die Fortführung des Unternehmens im Insolvenzplan vorgeschlagen, haben alle Gesellschafter eine Erklärung abzugeben, aus der sich ergibt, dass sie sich dazu bereit erklären und die persönliche Haftung übernehmen.

Ist im Insolvenzplan nichts anderes vorgesehen, so wird das Recht der absonderungsberechtigten Gläubiger (insbesondere der dinglich berechtigten Gläubiger) zur Befriedigung aus den Gegenständen, an denen Absonderungsrechte bestehen, vom Plan nicht berührt (vgl. die Parallelvorschrift in § 223 Absatz 1 deutsche InsO).

Die Erfüllung des Insolvenzplanes befreit den Schuldner von den gesamten übrigen Insolvenzschulden.

Wurde das Verfahren zur Verwertung des Vermögens, welches zur Insolvenzmasse gehört, eröffnet, wird dieses Verwertungsverfahren auf Antrag ausgesetzt, um nicht die Durchsetzung des Insolvenzplanes zu gefährden. Eine gerichtliche Ablehnung des Insolvenzplanes ist nur unter engen Voraussetzungen möglich.

2. Genehmigung und Bestätigung des Insolvenzplanes

Das Gericht beruft die Gläubigerversammlung ein, damit über den Insolvenzplan abgestimmt wird. Änderungen können noch vorgenommen werden. Der Insolvenzplan gilt, vereinfacht dargestellt, als genehmigt, wenn 2/3 der Stimmberechtigten ihm zustimmen. Anschließend wird der Insolvenzplan vom Gericht bestätigt. Die gerichtliche Bestätigung kann nur unter engen Voraussetzungen abgelehnt werden.

3. Ausführung des Insolvenzplanes und dessen Wirkungen

Ähnlich wie in § 254 deutsche InsO vorgesehen, treten mit der Rechtskraft des Insolvenzplanes die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen für und gegen alle Beteiligten ein. Alle im Plan vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen gelten als genehmigt und dient damit als rechtliche Grundlage für die Vornahme der festgelegten Maßnahmen und Handlungen.

Der Insolvenzverwalter kann damit beauftragt werden, die Ausführung des Insolvenzplanes zu überwachen.

K. Verwaltung durch den Schuldner

Bei Unternehmensinsolvenzen ist es möglich, dass der Schuldner die Verwaltung der Insolvenz übernimmt. Der Schuldner muss dies beantragen und innerhalb kurzer Zeit einen Insolvenzplan vorlegen, der Maßnahmen zur Fortführung des Unternehmensbetriebes und der Unternehmenssanierung enthält. Auch kann die Gläubigerversammlung, in der über den Bericht des vorläufigen Insolvenzverwalters abgestimmt wird, die Verwaltung der Insolvenz durch den Schuldner beschließen, vorausgesetzt die Verwaltung durch den Schuldner wirkt sich nicht nachteilig auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens aus. Der (vorläufige) Insolvenzverwalter bleibt dabei als Aufsichtsorgan tätig.

L. Beendigung des Verfahrens

Das Gericht stellt die Beendigung des Insolvenzverfahrens fest, wenn alle Gläubiger befriedigt sind oder bereits nachdem der Insolvenzplan in Rechtskraft erstarkt. Das Insolvenzverfahren wird auch dann für beendet erklärt, wenn die Insolvenzmasse nicht zur Abdeckung der Forderungen ausreicht. Unter engen Voraussetzungen kann auch ein entsprechender Antrag des Schuldners zur Verfahrensbeendigung führen.

Dieser Beitrag darf weder ganz noch teilweise ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Urhebers vervielfältigt und resp. oder veröffentlicht oder in einem Informationssystem gespeichert werden.

Stichwörter:

Portugal Anwalt, Anwalt Portugal, Rechtsanwalt Portugal, Portugal Rechtsanwalt, Recht Portugal, Portugal Recht, Grundstücksrecht Portugal, Steuerrecht Portugal, Immobilienrecht Portugal, Kanzlei Portugal, Anwaltskanzlei Portugal, Anwalt Algarve, Portugiesisches Recht, Vertrag Portugal, Übersetzung portugiesisch, Beglaubigung Portugal, Rechtsberatung Portugal, Vertragsrecht Portugal, Grundstücksrecht Portugal, Baurecht Portugal, Verwaltungsrecht Portugal, Gesellschaftsrecht Portugal, Steuerrecht Portugal, Familienrecht Portugal, Erbrecht Portugal, Gesetze Portugal, Notar Portugal, Portugal Notar, Gerichte Portugal, Justiz Portugal, portugiesische Justiz, Verordnung Portugal, Auto Portugal, Advokat Portugal, Portugal Advokat, deutscher Rechtsanwalt Portugal, Deutsch-portugiesische Handelskammer, Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer, Portugiesische Sprache, Beratung Portugal, Lagos Anwalt, Anwalt Lagos, Advogado Lagos, Advogado Portugal, Anwaltssozietät Portugal, Fragen zum portugiesischen Recht, Lawyer portugal, Lawyer Algarve, Solicitor Portugal, Solicitor Algarve, Portuguese Law, Portugiesisches Insolvenzrecht, Insolvenz Portugal, Portugal Insolvenzrecht, Alexander Rathenau.